

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Geseke

Weitergabe von Daten in besonderen Fällen und Widerspruch gegen die Datenübermittlung

Nach den Bestimmungen des § 50 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde in nachstehend genannten besonderen Fällen Auskünfte aus dem Melderegister der Stadt Geseke erteilen:

1. Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, für deren Zusammensetzung das Lebensalter der Betroffenen bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden.
2. Die Meldebehörde darf auf Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.
3. Adressbuchverlagen darf zum Zweck der Herausgabe von Adressbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten nach § 50 Abs.5 Bundesmeldegesetz (BMG) zu widersprechen.

Datenübermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften

Die Meldebehörde darf einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben Daten ihrer Mitglieder aus dem Melderegister regelmäßig übermitteln.

Nach § 42 Abs. 3 Bundesmeldegesetz (BMG) haben die betroffenen Personen das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Übermittlung personenbezogener Daten durch die Meldebehörden gern. § 58 c Soldatengesetz

Nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind.

Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift

Jeder Betroffene, der *im* Zuständigkeitsbereich der Stadt Geseke gemeldet *ist*, hat ein kostenloses Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe seiner Daten.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Bürgerbüro der Stadt Geseke, Mühlenstraße 11, erklärt werden.

Bereits vorliegende Widersprüche werden selbstverständlich berücksichtigt.

Geseke, 16.04.2019

Der Bürgermeister

gez. i. V. Wulf